PLANZEICHNUNG TEIL A

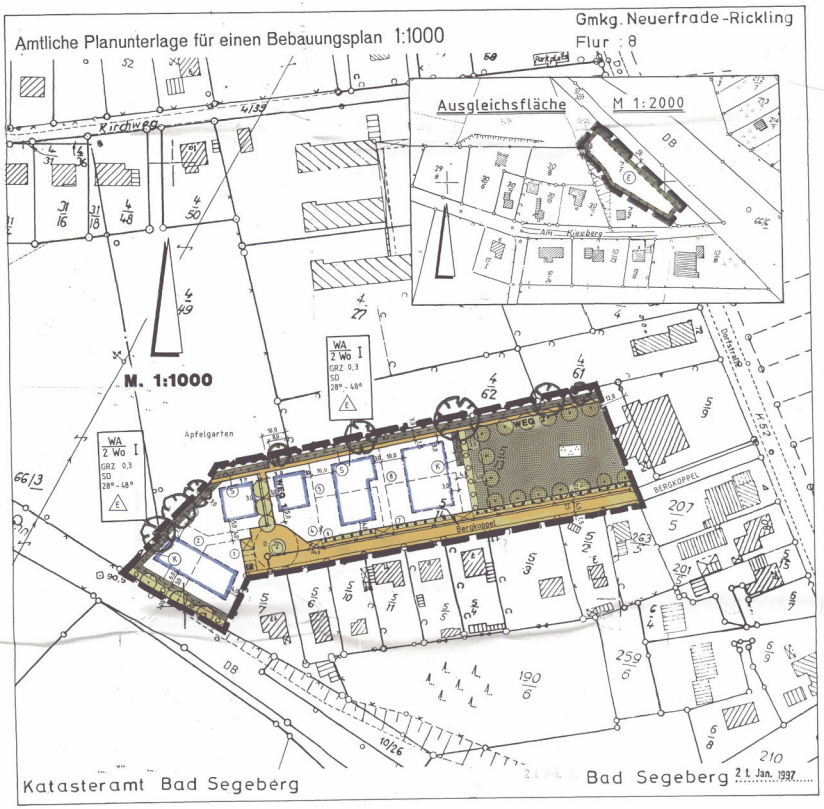

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:25000

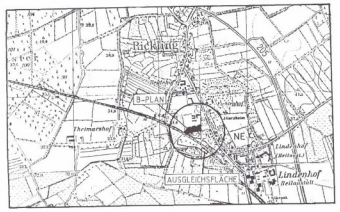

REGELPROFIL M. 1:100

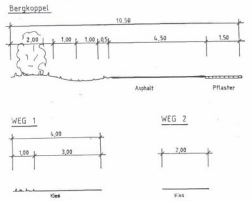

ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die Bearbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990-PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I. 1991 S. 58)

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
	I. FESTSETZUNGEN	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 11	§ 9 Abs. 7 BauGB
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 9 Abs. 1,1 BauGB § 4 BauNVO
2 Wo	Beschränkung der Zahl der Wohnungen pro Wohngebäude	§ 9 Abs. 1,6 BauGB
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	§ 9 Abs. 1,1 BauGB
GRZ	Grundflächenzahl	§ 16 BauNVO
	BAUWEISE, BAUGRENZEN	
E	offene Bauweise nur Einzelhäuser zulässig	§ 9 Abs. 1,2 BauGB § 22 und 23 BauNVO
	Baugrenze	
SD	Satteldach	§ 92 Abs. 4 LBO
28°-48°	Dachneigung	
	VERKEHRSFLÄCHEN	
	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1,11 BauGB
	Straßenverkehrsfläche	
	Straßenbegleitgrün	
	Überfahrten	
P	Parkplätze	
	Gehweg	
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN	
	Parkanlage	§ 9 Abs. 1,15 BauGB
	MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	
	gepl. Baum	§ 9 Abs. 1,25a BauGB
	gepl. Hecke	
	gepl. Knick	
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1,20 BauGB
S	Sukzessionsfläche	
E	Extensivfläche	
K	Knickschutzstreifen	
	vorh. Baum	§ 9 Abs. 1,25b BauGB
	DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER	
	vorh. Grundstücksgrenze	
	bei Durchführung der Planung entfallende Grundstücksgrenze	
	in Aussicht genommene Zuschnitte von Grundstücken	
①②③	fortlaufende Numerierung	
5/13	Flurstücksnummer	
	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME	
	vorh. Knick	§ 15b LNatSchG § 9 Abs. 6 BauGB

TEXT TEIL B

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.Januar 1990 (BGBl. I. S. 127) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I. S. 466).

1. WA-Gebiete § 4 BauNVO
Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO werden gemäß § 1.6.1 BauNVO ausgeschlossen.

2. Höhenlage § 92 BauGB
Die Oberkante Erdgeschoßfußboden wird auf max. 50 cm über Oberkante Straße festgesetzt.

3. Grundstücksgröße § 9 Abs. 1,3 BauGB
Die Größe der Baugrundstücke hat mindestens 540 qm zu betragen.

4. Wasserhaushalt § 9 Abs. 1,20 BauGB
Das anfallende Regenwasser von Dächern, Terrassen und Zufahrten ist auf den Grundstücken zu versickern. Zufahrten und PKW-Stellplätze sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 1,20 BauGB
5.1 Für die Knickbepflanzung sind heimische Laubgehölze mit einer Höhe von 60-80 cm, 2-reihig, Reihenabstand 0,8 - 1,0 m, Pflanzabstand 1,0 m zu verwenden.

5.2 Die zu pflanzenden Bäume müssen mind. 14 - 16 cm Stammumfang haben. Es dürfen nur heimische Laubgehölze verwendet werden.
Der unversiegelte Wurzelraum der Neupflanzungen muß mind. 12 qm betragen.

5.3 Auf den Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (S) ist eine gärtnerische oder landwirtschaftliche Nutzung oder Gestaltung zu unterlassen. Die Flächen sind der natürlichen Selbstentwicklung zu trocken-mageren Gras-/Kraut-/ Staudenflur zu überlassen.

5.4 Auf den Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (K) sind bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 bis 3 der LBO Schl.-H. i.d. Fassung vom 11.07.1994 unzulässig.

5.5 Auf den Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (E) wird die Grünlandnutzung extensiv durchgeführt.

6. Dach § 92 Abs. 4 LBO
Der Einbau von Solaranlagen auf den Dachflächen wird zugelassen.

7. Dachbegrünung § 92 Abs. 4 LBO
Dachbegrünungen von Garagen und Carports wird zugelassen.

SATZUNG DER GEMEINDE RICKLING ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 11 FÜR DAS GEBIET "BERGKOPPEL"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. S. 2253), und der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 11 Juni 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 321) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.11.1998 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg vom ..... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11 für den obigen Bereich, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 9.6.97. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 1.7.97 bis 16.7.97 ~~durch den Abdruck in der im amtlichen Bekanntmachungsblatt am~~ erfolgt.

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am ..... durchgeführt worden.
Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom ..... ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 17.7.1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Die Verfahren zu den Verfahrensvermerken Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.
Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).

4. Die Gemeindevertretung hat am 14.7.98 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 5.8.98 bis zum 7.9.98 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentlich Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 17.7.98 in ..... vom 20.7.98 bis zum 4.8.98 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

6. Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen am 30.11.98 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

7. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden.
Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom ..... bis zum ..... während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegen.
Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslagefrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am ..... in ..... in der Zeit vom ..... bis zum ..... durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.

8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 30.11.98 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 30.11.98 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.

Rickling, den 16.12.1998

Amtsvorsteher
Bürgermeister

9. Der katasteramtliche Bestand am 22. Juli 1998 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Neumünster, den 14. Dez. 1998

ÖBVI

10. Das Anzeigeverfahren gemäß § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am 5.5.1999 bestätigt, daß

- er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht
- er geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind.

Der Landrat des Kreises Segeberg hat mit Bescheid vom 5.5.1999 Az. 620.30/610.2 diese Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen – genehmigt.

11. Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch den satzungsändernden Beschluß vom 7.6.99 erfüllt, die Hinweise beachtet. Der Landrat des Kreises Segeberg hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom 22.6.99 Az. 620.30/610.2 bestätigt.

Rickling, den 30.6.1999

Amtsvorsteher
Bürgermeister

12. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Rickling, den 30.6.1999

Bürgermeister

13. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessenten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am 5.7.1999 vom 5.7.99 bis 20.7.1999 ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 20.7.1999 in Kraft getreten.

Rickling, den 28.7.1999

Amtsvorsteher
Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN NR. 11
"BERGKOPPEL"
GEMEINDE RICKLING

VERFAHRENSSTAND NACH BAUGB

§ 3 (1)	§ 4 (1)	§ 3 (2)	§ 3 (3)	§ 10	§ 11 (1)	§ 11 (3)	§ 12
☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐

Planverfasser: Ing.-Büro Vollmers + Vick, Kurhausstr. 70, 23795 Bad Segeberg
Aufgestellt: Mai 97 Geändert: Juni 97, Nov 97